

Richtlinie

der Stadt Pinneberg über die Anwendung eines Sozialtarifs in den Betreuungsgruppen der Verlässlichen Grundschule in der Fassung der Nachtragssatzung VII vom 23.06.2025

Aufgrund des §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOB. S. 58) und der §§ 3, 4, 6 und 41 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24. Januar 2007 sowie des Beschlusses der Ratsversammlung vom 06.05.2004, 02.06.2005, 19.06.2008, 10.06.2011, 10.04.2014, 03.05.2018, 25.03.2021 und 30.03.2023 hat die Ratsversammlung am 12.06.2025 folgenden Nachtrag VII zur Richtlinie der Stadt Pinneberg über die Anwendung eines Sozialtarifs in den Betreuungsgruppen der Verlässlichen Grundschule erlassen:

§ 1 Bemessung der Teilnehmerentgelte

Die Höhe der Teilnehmerentgelte setzt der Träger nach eigenem Ermessen fest.

§ 2 Sozialtarif

- (1) Die Anwendung eines Sozialtarifs entsprechend der Staffelung nach § 3 dieser Richtlinie ist möglich.
- (2) Der maximale Erstattungsprozentsatz beträgt 75 % (Mindesteigenanteil: 25 %).
- (3) Die Höchstbemessungsgrenze wird auf 237,00 € /Monat/Kind festgelegt.
- (4) Die Stadt erstattet dem Träger der Betreuungsgruppe für die Dauer bestehender vertraglicher Vereinbarungen die Einnahmeausfälle, die ihm durch die Anwendung des Sozialtarifs nach dieser Richtlinie in Pinneberger Schulen entstehen.

§ 3 Bemessung der Ermäßigung

- (1) Auf Antrag der zur Zahlung des Teilnehmerentgeltes Verpflichteten ist eine Ermäßigung des Entgelts möglich.
- (2) Das Teilnehmerentgelt kann unter Berücksichtigung der Höchstbemessungsgrenze nach § 2 Abs. 3 für Entgeltspflichtige mit einem monatlichen Familieneinkommen bis
 - a) zur einfachen Regelleistung (= 100 %) auf 25 % des Teilnehmerentgelts nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3
 - b) zu 125 % der Regelleistung auf 50 % des Teilnehmerentgelts nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3
 - c) zu 150 % der Regelleistung auf 75 % des Teilnehmerentgelts nach § 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3ermäßigt werden. Beim Erhalt von Bürgergeld, Hilfe zum Lebensunterhalt, Kinderzuschlag, Wohngeld bzw. Asylbewerberleistungen wird auf 25 % des anrechnungsfähigen Teilnehmerentgelts ermäßigt.
- (3) Eine Ablehnung des Antrags auf Ermäßigung ist im begründeten Einzelfall möglich.

- (4) Sieht der Träger der Betreuungsgruppe eine Geschwisterermäßigung vor, gilt bei Inanspruchnahme dieser Geschwisterermäßigung auch die Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie. Es gilt jedoch für jedes Kind das Mindestentgelt nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a.
- (5) Eine Ermäßigung der Teilnehmerentgelte wird nach dem von den Erziehungsberechtigten erzielten Nettoeinkommen, berechnet nach dem Sozialgesetzbuch, abzüglich Kaltmiete oder Belastung aus selbstgenutztem Haus- oder Wohnungseigentum ohne Tilgung (bis zu den Höchstbeträgen nach dem Wohngeldgesetz) bemessen. Neben den Regelleistungen für das aufgenommene Kind und seine Erziehungsberechtigten wird für jedes im Haushalt lebende weitere Kind die altersgemäße Regelleistung maximal bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zugrunde gelegt. Im Berufsausbildungsverhältnis stehende und bereits selbst verdienende Geschwister bleiben sowohl bei der Einkommensermittlung als auch bei der Regelleistungsberechnung unberücksichtigt.
- (6) Die Ermäßigung des Teilnehmerentgeltes kann frühestens ab dem Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag auf Ermäßigung gestellt wird. Eine rückwirkende Anwendung des Sozialtarifs ist ausgeschlossen.
- (7) Das Netto-Einkommen der Erziehungsberechtigten ist durch Vorlage aktueller Einkommens- und Miet- oder Belastungsunterlagen nachzuweisen.
- (8) Bei der Ermäßigung des Teilnehmerentgelts für ein Kind, das innerhalb eines laufenden Monats in einer Betreuungsgruppe aufgenommen wird, wird der zu zahlende Eigenanteil nach Kalendertagen berechnet, wobei jeder Monat 30 Tage zählt. Das so ermittelte anteilige Teilnehmerentgelt (Eigenanteil) ist auf volle Euro aufzurunden.
- (9) Scheidet ein Kind, dessen Teilnehmerentgelte nach § 3 Abs. 2 ermäßigt sind, während eines laufenden Monats aus einer Betreuungsgruppe aus, so wird die Erstattung des Sozialtarifs an den Betreuungsgruppenträger anteilmäßig nach Kalendertagen berechnet, wobei jeder Monat 30 Tage zählt.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01. August 2025 in Kraft. Sie gilt unbefristet. Von diesem Zeitpunkt an gilt die Richtlinie der Stadt Pinneberg über die Anwendung eines Sozialtarifs in den Betreuungsgruppen der Verlässlichen Grundschule in der Fassung dieses Nachtrages VII.

Pinneberg, 23.06.2025

gez. Voerste

Voerste

Bürgermeister